

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 29. JANUAR 2026

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Punkt 9. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315) DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom 05.09.2024 über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.01.2025 über die Verabschiedung einer Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.11.2025 über die Annahme des voraussichtlichen Deckungsgrades der Kosten für den Transport und die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Wirtschaftsjahr 2026, der 95% erreicht;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS vorschlägt, die Steuerverordnung zu überarbeiten. Schöffe MIESEN erklärt, dass er aktuell keinen Bedarf sieht, das Besteuerungssystem umfassend abzuändern;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 27.01.2025 voll und ganz aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Definitionen

§1 „Mindestdienst“ bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

1. Zugang zu den Recyparks;
2. Bereitstellen von Glascontainern;
3. Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;



4. Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrauen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall (Restmüll) geeignet sind;
5. Spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen:
 - a. organische Abfälle (Biomüll);
 - b. Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK);
 - c. Papier und Pappe;
 - d. Haushaltsspermmüll;
6. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrünen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von organischen Abfällen (Biomüll) geeignet sind;
7. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellblauen Säcken mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“, die für die Sammlung von PMK geeignet sind.

§2 Leistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die Sammlung und Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen gehören nicht zum Mindestdienst.

Artikel 2. Zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Dienstleistungen erhoben;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1 Für Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der an diesem Stichtag im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmüll- und PMK-Tüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht:

Anzahl Personen/ Haushalt	Steuersatz/ Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Biomülltüten	Anzahl PMK-Tüten
1	126,00 €	20	10	20
2	202,00 €	20	10	20
3	245,00 €	20	10	40
4	286,00 €	30	20	40
5 und mehr	329,00 €	30 für einen 5- Personen-Haushalt	20 für einen 5- Personen-Haushalt	60 für einen 5- u. 6- Personen-Haushalt
		40 für jeden Haushalt von min. 6 Personen	30 für jeden Haushalt von min. 6 Personen	80 für jeden Haushalt von min. 7 Personen

§2 Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

Sonderbestimmungen:

§3 Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert. Ab dem Folgejahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist die Steuer für die bis dahin von der Steuer befreiten Mitglieder des Haushaltes geschuldet. Haushalte mit mehr als zwei minderjährigen Kindern erhalten die Menge Restmüll-, PMK- und Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind;

§4 Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§5 Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§6 Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung, d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll-, PMK- und Biomülltüten;



Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmüll-, Biomüll- und PMK-Tüten, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und PMK-Müll die dafür erforderlichen Tüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist bzw. von jeder Person, die im Laufe des Steuerjahres während eines Zeitraumes von mindestens 9 Monaten über eine Zweitwohnung verfügt (wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Zweitwohnung definiert) und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2 Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 280,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2 Pro Niederlassungseinheit, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 140,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1 Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3 Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 140,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 140,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmüll- und 20 PMK-Tüten;

§4 Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Verordnung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) sowie Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags von 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Restmüll- und 20 PMK-Tüten pro 4 genehmigten Campingstellplätzen;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern

§1 Für Ferienlager wird ab der fünften Übernachtung vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,80 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten, 10 Biomülltüten und 20 PMK-Tüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2 Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist,



wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuereinnahmen der in den Artikel 3 bis 10 aufgeführten Steuersätzen werden unter Haushaltsartikel 040/36303 verbucht;

Artikel 12 Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 13. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 14. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 15. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindekollegium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 16. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 18. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 30.01.2026



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

